

Neben Fragen zu den einzelnen Regelungen des Allgemeinen Teils für Europa wurde in der Diskussion immer wieder die Frage aufgeworfen, in welcher Form eine europäische Regelung überhaupt erfolgen solle. Im wesentlichen standen dabei die beiden Hauptmöglichkeiten zur Diskussion, (i) ein rechtlich verpflichtendes einheitlich europäisches Strafgesetzbuch – etwa in Form eines internationalen Übereinkommens – sowie (ii) die „weichere“ Form der Harmonisierung im Wege eines Modellstrafgesetzbuches, das Leitlinien bzw. Empfehlungen ausspricht, die eigentliche Umsetzung aber den Staaten selbst überläßt. Als Konsens hat sich im Laufe des workshop eine vermittelnde Lösung herausgebildet: Die Teilnehmer betonten einerseits die Vorteile eines Modellstrafgesetzbuches mit harten (bindenden) Kernregelungen, die dem nationalen Gesetzgeber aber auch ausreichend Spielraum für

eigene Regelungen gewähren sollten. Andererseits wurde für die gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen, die dem Strafrecht im weiteren Sinne angehören, auf die Notwendigkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Allgemeinen Teils hingewiesen. Ziel ist also – auch im Hinblick auf die Folgeveranstaltungen – Rahmenregelungen für das Kriminalstrafrecht zu entwerfen, die den einzelnen Mitgliedsländern einen eigenen Regelungsbereich überlassen.

Die Bereitschaft der Referenten, ihre Vorschläge unter Beachtung der hier gewonnenen Anstöße zu überarbeiten, sowie die Aussicht auf eine Fortsetzung im Mai 1999 versprechen noch viel Bewegung im Bereich des europäischen Strafrechts.

Guido Ruegenberg, MPI Freiburg i. Br.

**Telecommunication Laws in Europe.** Joachim Scherer (ed.).  
4th ed. – London, Edinburgh, Dublin: Butterworths, 1998. 484 S.,  
geb.: 85,- £. ISBN 0406-895-953.

Seit der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes am 1. 1. 1998 in den EU-Mitgliedstaaten befindet sich der europäische Telekommunikationssektor in einer Phase schneller und grundlegender Umstrukturierung. In dieser Phase sind die einzelnen EU-Mitgliedsländer gefordert, die Telekommunikationsgesetzgebung der EU in ihre nationalen Regelwerke zu implementieren.

Primäre Intention des von Joachim Scherer nunmehr in 4. Auflage und in englischer Sprache herausgegebenen Buches ist es, dem Leser einen Überblick über den Stand dieser Implementation in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu verschaffen. Gleichzeitig sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen nationalen Regelungen aufgezeigt werden.

Zu diesem Zweck haben sich 43 mit dem Telekommunikationsrecht vertraute Anwälte von Baker & McKenzie zusammengefunden, um eine tour d'horizon über die nationalen Rechtsordnungen 22 europäischer Länder im Bereich der Telekommunikation zu geben. Eingeleitet wird das Buch (S. 3–55) mit der zuverlässigen und umfassenden Darstellung des durch die EU zur Neuordnung der Telekommunikation gesetzten rechtlichen Rahmens (Scherer/Bartsch). Einen besonderen Schwerpunkt bildet hier die Schilderung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich.

Der Hauptteil des Buches (S. 59–340) widmet sich der aktuellen Rechtslage in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Zunächst wird die besondere Charakteristik des jeweiligen Telekommunikationsmarktes kurz aufgezeigt, um dann in knapper Form auf die telekommunikationsrechtliche Grundstruktur des entsprechenden Landes einzugehen, wie Regulierung von Netzwerken und Diensten, Netzzugang und Interconnection. Weitere Schwerpunkte der Länderberichte bilden der Datenschutz, das Wettbewerbsrecht, der Verbraucherschutz, die Wege- und Zugangsrechte, Gerätezulassungsfragen, Fragen der Rechtsdurchsetzung und Rechtsfolgenseite sowie die Konvergenzdebatte. Die genannten Schwerpunkte werden in sämtlichen Länderberichten einheitlich behandelt, so daß die jeweilige Länderanalyse auf einer gleichartigen Struktur basiert, die dem Leser einen direkten und schnellen Vergleich der zum Teil recht unterschiedlichen nationalen Regelungen und Besonderheiten ermöglicht.

Der dritte Abschnitt des Buches (S. 343–445) geht auf die telekommunikationsrechtliche Lage in ausgewählten Nicht-EU-Mitgliedstaaten ein (Tschechien, Ungarn, Norwegen, Polen, Russland, Schweiz und Ukraine). Auch hier orientieren sich die Berichte an der beschriebenen und bewährten Systematik, so daß sich dem Leser Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten dieser Länder zu den EU-Mitgliedstaaten einfach und schnell erschließen.

Den Abschluß bildet der vierte Teil (S. 449–465) mit einer knappen Darstellung internationaler und globaler telekommunikationsrechtlicher Rahmenbedingungen, die den Bericht über die zuvor erörterten supranationalen Regelungen abrunden.

Insgesamt bietet das Werk von Scherer in aktueller und verständlicher Darstellung einen tiefgreifenden Einblick in die nationalen europäischen Telekommunikationsmärkte und deren rechtliche Rahmenbedingungen. Unterschiede und Gemeinsamkeiten einzelner nationaler Regelungen lassen sich mit seiner Hilfe ebenso schnell und effizient er-

kennen, wie die Stellung nationaler Regulierungen innerhalb des europäischen und internationalen Rechtsrahmens, was insbesondere durch die klare, einheitliche und systematische Darstellung der nationalen Rechtsordnungen erreicht wird. Kurzum: Wer als Rechtsberater im europäischen Telekommunikationsmarkt arbeiten will, kommt an diesem Standardwerk nicht vorbei.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

**Katharina Heckel:** Der Föderalismus als Prinzip überstaatlicher Gemeinschaftsbildung. – Berlin: Duncker & Humblot, 1998.  
(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 41.)  
243 S.; brosch.: 118,- DM; 861,- öS; 105,- sFr. ISBN 3-428-09320-8.

Die unter der Betreuung von Peter Badura in München entstandene, mit großem, auch politischem Engagement und überdies flüssig geschriebene Dissertation von Katharina Heckel untersucht das Thema in zwei Schritten. Im ersten geht es um die föderale Struktur der Europäischen Union (EU), die auf der Grundlage und nach dem Stand des Vertrags von Maastricht behandelt wird. Im zweiten wird die bundesstaatliche Verfassungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland in der Gestalt beleuchtet, die sie im Zuge des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere durch die Einfügung des neuen Art. 23 in das Grundgesetz, erhalten hat. Die Aufmerksamkeit der Autorin gilt dabei besonders den Spannungen, die sich aus der – notwendigerweise – unterschiedlichen Verwirklichung des föderativen Prinzips auf der europäischen und auf der mitgliedstaatlichen Ebene und der Überlagerung der zweiten durch die erste dieser Ebenen ergeben.

I. Im ersten Teil folgt auf eine Begründung der Notwendigkeit der europäischen Integration und einen aufs Äußerste gerafften Überblick über ihre Entwicklung vor „Maastricht“ eine Bestandsaufnahme der durch den EUV bewirkten tiefgreifenden Änderungen, die die EU in der Tat – weit über eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft hinaus – auf eine „neue Stufe“ gehoben haben. Um die Verfassungsstruktur der EU zu erfassen, arbeitet die Autorin zunächst deren „staatenähnliche Elemente“ heraus, zu denen nicht zuletzt (womit strittiges Gebiet betreten wird) eine eigene „Verfassung“ gehöre, freilich eine solche von besonderer Art. Die Besonderheit liegt vor allem darin, daß, anders auch als in den bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Träger der verfassungsgebenden Gewalt nicht ein (nicht existierendes europäisches Volk), sondern die Mitgliedstaaten sind. Die Schwelle zur Staatlichkeit allerdings habe die Union in Ermangelung einer eigenen Gebiets-, einer umfassenden Personalhoheit und schließlich eigener Kompetenzkompetenz bisher nicht überschritten. Gleichwohl wird die Souveränitätsfrage differenziert, d. h. im Sinne einer zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilten, in der Schwebe gehaltenen Souveränität beantwortet, eine Position, für die vieles spricht, wenn sie auch eine Anerkennung im Völkerrecht bisher nicht erfahren hat. Dem entspricht die von der herrschenden Meinung bisher nicht geteilte Auffassung der Autorin, daß die Mitgliedstaaten nicht mehr uneingeschränkt „Herren der Verträge“ seien; sie könnten beispielsweise nicht, auch nicht einvernehmlich, über das Bestehen der Gemeinschaft verfügen. In der Schwebe bleibt, wie es die ihr immanente Dynamik nahelegt, auch die Bestimmung der Rechtsnatur der EU als eines „Staatengebildes sui generis“.